

Nichtamtlicher Theil.

Stuttgart, 20. Juni.

Die Jahresversammlung süddeutscher Buchhändler ward heute abgehalten, weniger interessant durch die eingekommenen Anträge, als durch die Verhandlung einer Formfrage. Diese war: ob der Beschluß der letztjährigen Versammlung zu Frankfurt a/M., wonach sämtliche süddeutsche Buchhandlungen zur Erklärung aufgefordert werden sollten, ob Stuttgart künftig der einzige Platz für die Generalversammlungen und Abrechnungen sein sollte, durch die eingekommenen Stimmen zur Ausführung gelangt sei. Dem Beschlusse war nämlich die Bestimmung angehängt worden, es solle den süddeutschen Buchhandlungen eine dreimonatliche Frist zur Einsendung ihrer Stimmzettel an den Vorstand des süddeutschen Vereins ertheilt werden. Nun hatte aber der Vorstand (Hr. Julius Merz, Firma: Bauer und Raspe in Nürnberg) in Folge einer ohne seine Schuld eingetretenen, von ihm nicht zu beseitigenden Verzögerung bei Versendung der Stimmzettel, den Termin abgekürzt, übrigens nach Ablauf der von ihm gegebenen Frist die Säumigen gemahnt, was nach der Anerkennung der heutigen Versammlung die Wirkung hatte, daß von den 450 süddeutschen Buchhandlungen, 234 Stimmzettel einliefen, welche sich sämtlich für Stuttgart aussprachen. Folge davon war eine Protestation von Seiten mehrerer Mitglieder, welche wegen der einseitigen Abkürzung des Termins das ganze Verfahren als ungültig angriffen. Dieser letzten Ansicht fehlte es auch heute nicht an Vertretern (Winter, Korn), während Andere dem Formfehler allen wesentlichen Einfluß absprachen (Erhard, Neff) oder ihm wenigstens nicht die Bedeutung zuschrieben, daß er die eingegangenen Stimmen ungültig machen könne (Hoffmann). Zuletzt brach sich ein Vermittlungsantrag (Meck) die Bahn, den die Versammlung zum Beschlusse erhob, dahin gehend: daß die Abstimmung in Folge des Formfehlers unvollendet geblieben sei, daher eine weitere Abstimmung angeordnet werde mit Frist von sechs Wochen, aber in der Weise, daß die früher abgegebenen Stimmen als gültig angenommen werden, sofern die Stimmgeber sie nicht ausdrücklich widerrufen. Mit dieser Frage in enger Verbindung stand ein von Hr. Theodor Liesching eingekommener Antrag auf Abänderung der Statuten dahin, daß die jährlichen Generalversammlungen und Abrechnungen in Stuttgart abgehalten und vom 1. Januar 1854 ab in Süddeutschland sämtliche Sendungen, Neuigkeiten, Fortsetzungen, Verlangtes, Remittenden, franco Stuttgart geliefert werden sollen, wogegen von der Abrechnung des Monats Juni 1854 an ein Mesagio von 1 Proc. für die während der Abrechnung voll bezahlten Saldi gewährt werde. Die Versammlung ging zur Tagesordnung über deshalb, weil sie trotz der gegentheiligen Behauptung (Erhard, Liesching) an der Ansicht (Hoffmann, Merz) festhielt, es sei nach §. 14 der Statuten eine Abänderung der Statuten nur durch Beschluß von zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder (so viel waren nicht anwesend) rechtlich möglich. Ein Antrag des Hrn. Julius Merz, die J. G. Cotta'sche Buchhandlung durch Versammlungsbeschluß zu ersuchen, sich von dem Vereine der süddeutschen Buchhändler nicht loszusagen, vielmehr die gefassten Beschlüsse desselben, sowie in Verbindung mit ihm getroffene Entscheidung des größten Theils der Collegen Süddeutschlands und der Schweiz in der obschwebenden Frage über Frankirung zu achten und in das frühere Geschäftsverhältniß zu den Collegen zurückzutreten, wurde zurückgezogen, nachdem sich die Ansicht geltend gemacht, es würde eine solche Einladung der Stellung der Gesamtheit zu dem Einzelnen nicht entsprechen. Hinsichtlich des Antrags des Hrn. Christian Korn aus Nürnberg, wonach von Seiten des süddeutschen Vereins darauf hingewirkt werden soll, daß der leipziger Buchhandel

seine Sendungen nicht mehr ohne alle Spesen empfangen, während der ganze übrige Buchhandel solche, je nach seiner geographischen Lage, in größerem oder geringerem Maße zu tragen hat, ging man zur Tagesordnung über wegen der voraussichtlichen Fruchtlosigkeit solchen Bemühens, obgleich der Uebelstand zugegeben ward. Dasselbe geschah dem Antrage des Hrn. Karl Mainberger (Firma: Kiegel und Wiesner) in Nürnberg, wonach unter Hinweisung auf die Uebergriffe des Antiquariatshandels, die neuerdings mehr als je den Sortimentshandel benachtheiligen, in Betracht, daß dem Andringen der Verleger, für Süddeutschland nur einen Zahlungsplatz stattfinden zu lassen, willfahrt worden sei, in Berücksichtigung, daß sonst die Collis unfrankirt an die Commissionsplätze gelangten, während sie jetzt franco nach Stuttgart geliefert werden sollen, bei allen rechtzeitig geleisteten süddeutschen Zahlungen künftig ein Mesrabatt von 5 Proc. stattfinden sollte. Der Antrag Hrn. Heinrich Erhard's in Stuttgart (Mögler), es solle an sämtliche Regierungen der zum Zollverein gehörenden süddeutschen Staaten die motivirte Bitte gestellt werden, bei dem Zollverein die nöthigen Schritte zu thun, daß der Vereingehörende Zoll für in nicht zum Zollverein gehörige Staaten zum Commissionsverkauf gesendete und von dort unverkauft zurückkommende Bücher, Musikalien, Lithographien, Kupfer- und Stahlstiche nachgelassen werde, wurde einstimmig angenommen. Bei der Wahl des neuen Vorstandes fielen die meisten Stimmen auf die H. Weyhardt, Groos und Lang. (Schwäb. Merkur.)

Buchhändler-Prüfung in Erfurt.

Am 15. Juni o. fand in Erfurt eine zweite Buchhändler-Prüfung statt, zu der sich drei preuß. Gehilfen, F., K., M., z. Z. in Cassel conditionirend, gemeldet hatten. Prüfungs-Commissare waren von Seiten der Regierung Hr. Reg.-Assessor v. W., von Seiten der Buchhändler Hr. B., Verleger, und Hr. G., Sortiments-Buchhändler; die schriftl. Thematata:

Hr. Ass. v. W.: Ein Geschäftsfreund in Cassel beabsichtigt, in der preuß. Stadt N. N. eine Buchhandlung zu etabliren und dort zugleich ein größeres politisches Blatt herauszugeben. In Briefform ist ihm dies Unternehmen zu widerrathen, resp. anzugeben, welche Bedingungen er bei seinem Vorhaben zu erfüllen hat.

Hr. Buchh. G.: Ein Schriftsteller bittet eine befreundete Buchhandlung um Angabe der Bedingungen, unter welchen sie ein Werk a) in Verlag

b) in Commissions-Verlag

nehmen würde. Die Antwort der Buchhandlung ist mitzutheilen.

Die mündliche Prüfung Seitens der Herren Buchhändler erstreckte sich nur auf einige technische Fragen, z. B. über den engl.-preuß. Vertrag — welche Werke über Kirchengeschichte sind einem Theologen, welche Volksbücher für die Bibliothek eines Landmannes zu empfehlen? — über die Haftpflicht — ic. Dagegen berührt der Hr. Reg.-Commissar, abweichend von der bisher bei dergleichen Prüfungen geübten Praxis, um die allgemeine Bildung der Examinanden zu constatiren, die verschiedensten Felder des Wissens. In Gesprächform knüpfte sich an die jetzt schwebende russ.-türk. Frage eine Betrachtung über das Verhältniß zwischen dem Kaiser von Rußland, als Oberhaupt der griech. Kirche, und dem Sultan, dem des Papstes dem Könige von Preußen gegenüber; ferner geogr. Beschreibung des Weges, den die russische Flotte von Kronstadt bis Constantinopel zurückzulegen hätte; Geschichte des Mohamedanismus — Sophienkirche — Constantin d. Gr. — Justinian und